



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

10. Jahrgang

Ausgabe 14/2013

Rhede, 31.10.2013

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
18.10.2013	Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen	3
24.10.2013	Bekanntmachung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und Aufstellung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ (Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße „Im Schlatt“)	
	Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 12.11.2013 um 18.00 Uhr im Rathaus	4
24.10.2013	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Krechting B 17" (Bereich der Pius-Grundschule und der Wohnbebauung nördlich der Finkestraße)	5

weitere Inhalte s. Seite 2

24.10.2013	Bekanntmachung der Anpassung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Rhede im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für einen Teilbereich einer waldähnlichen Fläche zwischen der Pius-Grundschule und der Straße „Hasenwinkel“ des Bebauungsplanes „Krechting B 17“ (Bereich der Pius-Grundschule und der Wohnbebauung nördlich der Finkestraße)	8
24.10.2013	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede BN 1, 3. Änderung" (Bereich einer Fläche zwischen Vardingholter Straße und Flurstraße)	11
24.10.2013	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 8, 3. Änderung“ (Teilbereich westlich der Otto-Hahn-Straße und nördlich der Straße „Zum Kottland“ und Teilbereich westlich der Straße „Wochteresch“ und nördlich der B67)	14
28.10.2013	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 6. November 2013	16
29.10.2013	Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 25“ (Bereich südlich der Industriestraße und östlich der Uferstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 14.11.2013 um 18:00 Uhr im Rathaus	17

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- bei Auskunftserteilung über das Internet (§ 34 Abs. 1 b MG NRW)
- bei der Adressweitergabe an politische Parteien zum Zweck der Wahlwerbung und an Initiatoren von Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 35 Abs. 1-2 MG NRW)
- bei der Adressweitergabe an die Wehrverwaltung zum Zweck der Zusendung von Informationsmaterial (§ 18 Abs. 7 MRRG in Verbindung mit § 58 WPfIG),
- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 32 Abs. 2 MG NRW).

Gegen die beabsichtigte Auskunftserteilung steht den betroffenen Einwohnern das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch kann bei der Anmeldung oder innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung im Bürgerbüro des Rathauses, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingelegt werden.

Rhede, 18.10.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

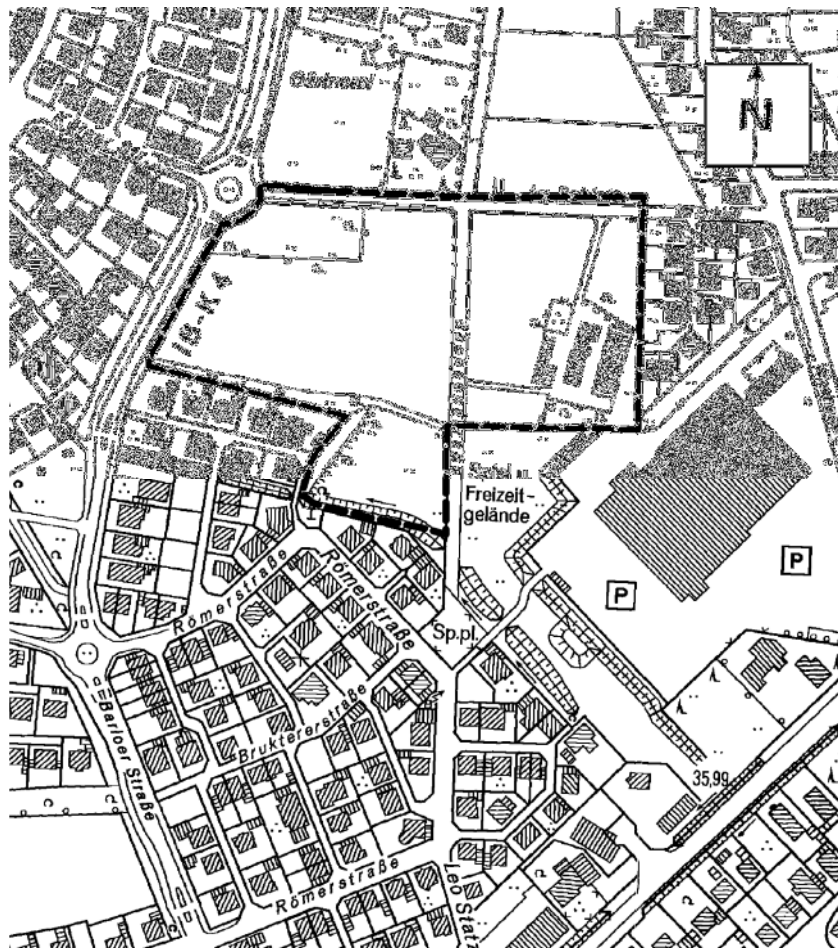
Bekanntmachung

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und Aufstellung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ (Bereich östlich der Barloer Straße und südlich der Straße „Im Schlatt“)

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich der Flächen östlich der Barloer Straße und südlich der Straße „Im Schlatt“ den Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ aufzustellen. Der geltende Flächennutzungsplan enthält im Bereich des Entwicklungsgebietes derzeit noch die Darstellungen „Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz“ sowie die Symbole für die Gemeinschaftseinrichtungen „Schule“, „Kindergarten“ und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Mit den Bauleitplanungen sollen nun die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesen werden.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“, Gemarkung Vardingholt, Flur 20 – unmaßstäblich

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**12. November 2013 um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 210 (Rats- und Kultursaal, 1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 24.10.2013

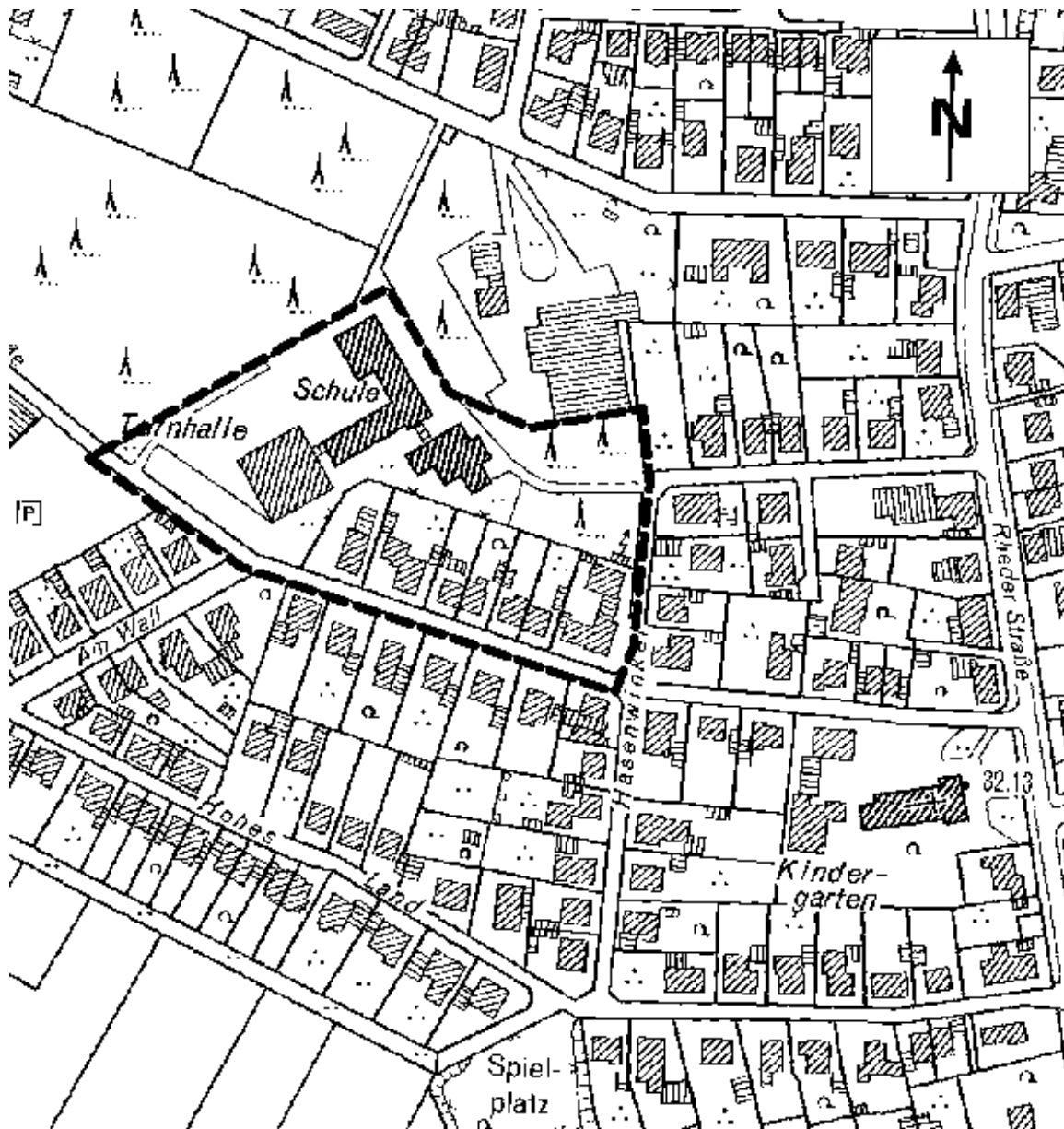
Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Bebauungsplanes "Krechting B 17"
(Bereich der Pius-Grundschule und der Wohnbebauung
nördlich der Finkestraße)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 09.10.2013 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Krechting B 17" (Bereich der Pius-Grundschule und der Wohnbebauung nördlich der Finkestraße), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Krechting B 17“ erfolgte, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan, der bisher für einen Teilbereich (waldähnliche Fläche zwischen der Pius-Grundschule und der Straße „Hasenwinkel“) der Bebauungsplanaufstellung die Darstellung „Fläche

für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule“ enthält, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung den neuen Bebauungsplanfestsetzungen entsprechend angepasst und enthält künftig die Darstellung „Wohnbauflächen“.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Krechting B 17“, Gemarkung Krechting, Flur 1 und 2 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Krechting B 17" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Krechting B 17" (Bereich der Pius-Grundschule und der Wohnbebauung nördlich der Finkestraße) in Kraft.

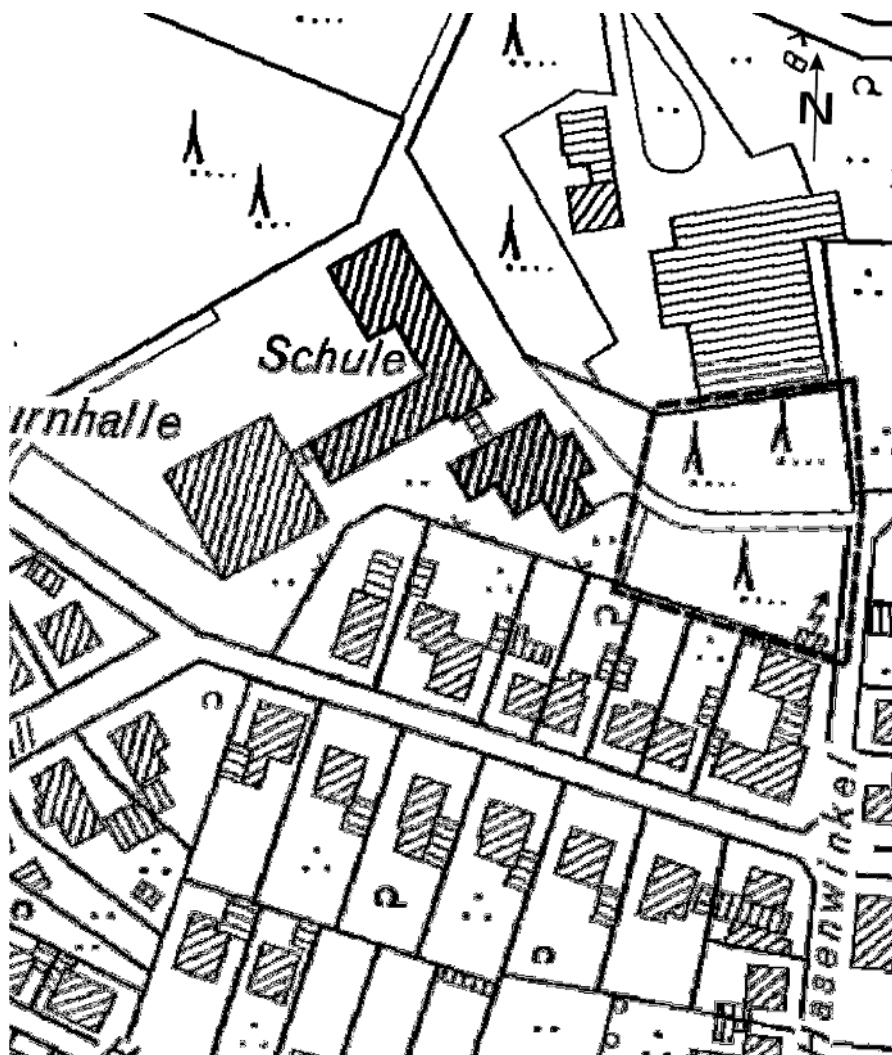
Rhede, 24.10.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im
Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für einen
Teilbereich einer waldähnlichen Fläche zwischen der
Pius-Grundschule und der Straße „Hasenwinkel“ des
Bebauungsplanes „Krechting B 17“
(Bereich der Pius-Grundschule und der Wohnbebauung nördlich
der Finkestraße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 09.10.2013 den Bebauungsplan „Krechting B 17“ (Bereich der Pius-Grundschule und der Wohnbebauung nördlich der Finkestraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Flächennutzungsplan, der für den Bereich der „waldähnlichen Fläche“ die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule“ enthält, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung den neuen Bebauungsplanfestsetzungen entsprechend angepasst und enthält die Darstellung „Wohnbauflächen“.



Abgrenzung des Bereiches der Berichtigung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Krechting, Flur 2 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Berichtigung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanberichtigung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanberichtigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanberichtigung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Fläche zwischen der Pius-Grundschule und der Straße „Hasenwinkel“) wirksam.

Rhede, 24.10.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Bebauungsplanes
"Rhede BN 1, 3. Änderung"
(Bereich einer Fläche zwischen Vardingholter Straße
und Flurstraße)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 09.10.2013 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede BN 1, 3. Änderung" (Bereich einer Fläche zwischen Vardingholter Straße und Flurstraße), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 3. Änderung“ erfolgte, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes
„Rhede BN 1, 3. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 9
- unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede BN 1, 3. Änderung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BN 1, 3. Änderung" (Bereich einer Fläche zwischen Vardingholter Straße und Flurstraße) in Kraft.

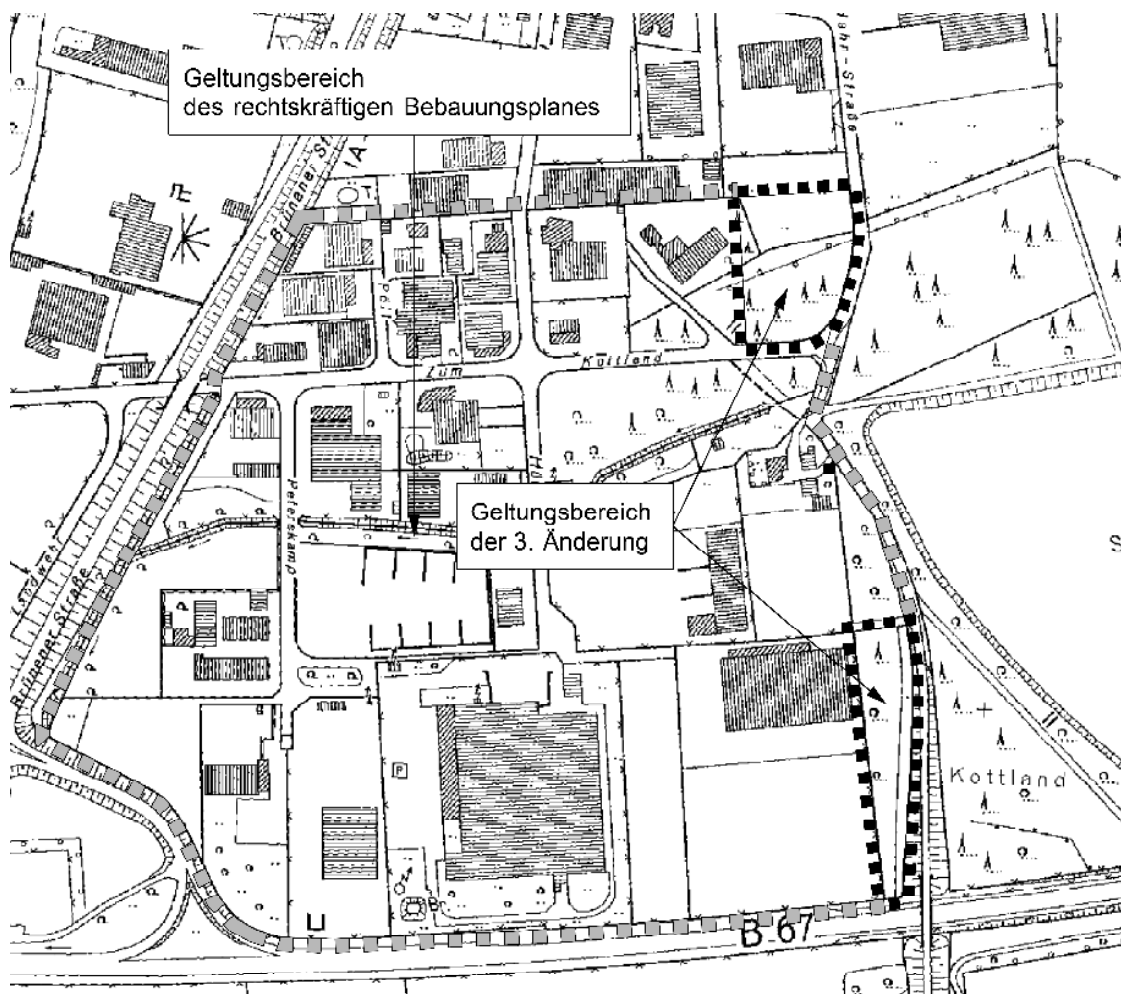
Rhede, 24.10.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes
und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes „Rhede G 8, 3. Änderung“
(Teilbereich westlich der Otto-Hahn-Straße und nördlich der Straße
„Zum Kottland“ und Teilbereich westlich der Straße „Wochteresch“
und nördlich der B67)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 09.10.2013 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 8, 3. Änderung“ (Teilbereich westlich der Otto-Hahn-Straße und nördlich der Straße „Zum Kottland“ und Teilbereich westlich der Straße „Wochteresch“ und nördlich der B 67), bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Durch die Bebauungsplanänderung sollen zusätzliche Gewerbeflächen entstehen, so dass Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Gewerbebetriebe geschaffen werden.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
„Rhede G 8“, Gemarkung Rhede, Flur 113 und 114 , - unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 8, 3. Änderung“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (u. a. mit den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klimaschutz und Kultur und Sachgüter), artenschutzrechtliche Fachbeiträge (Avifaunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Untersuchung und Prüfung zur Fledermausfauna) sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Kreis Borken Wasserwirtschaft: Niederschlagswasserbeseitigung,
- Kreis Borken Natur- und Landschaftsschutz: Benennung Ersatzflächen für die Waldinanspruchnahme,
- Kreis Borken Abfall und Bodenschutz: Keine Altlasten,
- Geologischer Dienst: Schutzwürdiger Boden und
- Landwirtschaftskammer NRW: Ersatzaufforstung

erfolgt in der Zeit vom

**11.11.2013 bis einschließlich 11.12.2013
während der Dienststunden
im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II. Obergeschoss, Zimmer 325.**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags:	montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags:	montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 24.10.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

Am Mittwoch, dem 06. November 2013, 18:00 Uhr, findet in der Mensa im Schulzentrum Rhede, Kolpingstr. 15, eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Präsentation der Vorplanungsergebnisse zur Entwicklung des Schulzentrums Rhede durch das Architekturbüro Hausmann Architekten GmbH
- Punkt 2: Bericht über das Planvorhaben "Neubau Stadtwerkegebäude"
- Punkt 3: 26. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- Punkt 4: Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr
- Punkt 5: Antrag der CDU-Fraktion zum Radschnellweg Isselburg – Coesfeld
- Punkt 6: Feststellung des Jahresabschlusses 2012
- Punkt 7: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 8: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 9: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 28.10.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

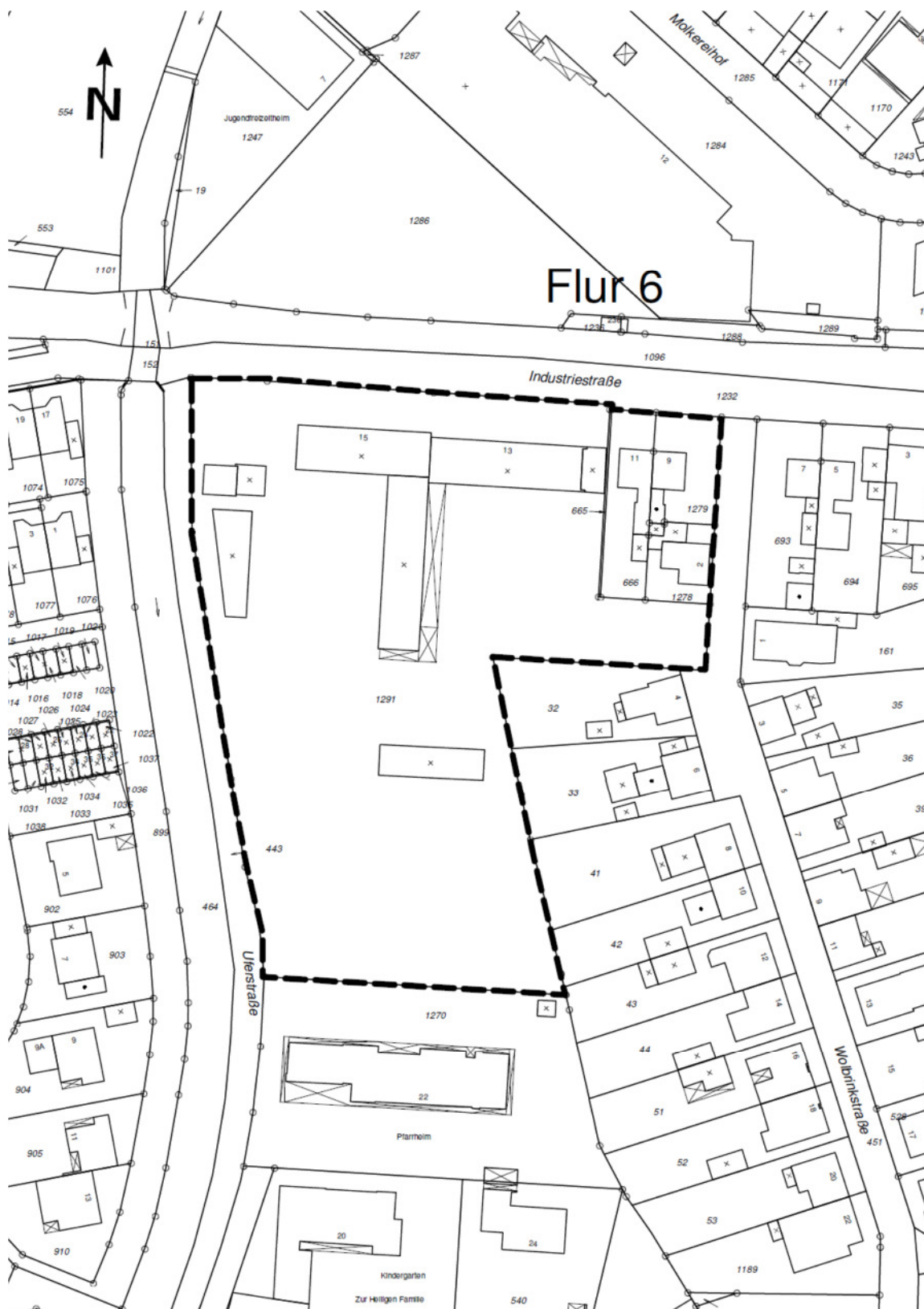
Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 25“
(Bereich südlich der Industriestraße und östlich der Uferstraße)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich südlich der Industriestraße und östlich der Uferstraße den Bebauungsplan „Rhede BS 25“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Mit dieser Bauleitplanung werden folgende allgemeine Planziele verfolgt:

- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für Verwaltung und Betriebshof der Stadtwerke
- Festsetzung der Flächen für Versorgungsanlagen
- Festsetzung der überbaubaren Flächen und des entsprechenden Maßes der baulichen Nutzung für die geplanten Neubauten der Stadtwerke
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bereich der drei bebauten Wohngrundstücke Ecke Industriestraße/Wolbrinkstraße
- Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen



Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BS 25“,
Gemarkung Rhede, Flur 6 – unmaßstäblich

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**14. November 2013 um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 29.10.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

